

# VEREINSSTATUTEN

## DES VEREINS "Union VRC Badminton"

Version 17.08.2018

### Inhalt

§ 1.	Name und Sitz des Vereines .....	1
§ 2.	Sprachliche Gleichbehandlung, Mitteilungsform .....	1
§ 3.	Vereinszweck .....	2
§ 4.	Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks .....	2
§ 5.	Mitgliedschaft .....	3
§ 6.	Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	5
§ 7.	Organe des Vereins .....	6
§ 8.	Die Mitgliederversammlung .....	7
§ 9.	Vorstand (Leitungsorgan, Vereinsleitung) .....	8
§ 10.	Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder .....	9
§ 11.	Rechnungsprüfer .....	10
§ 12.	Die Schlichtungseinrichtung und Schiedsgericht .....	10
§ 13.	Die Referenten .....	11
§ 14.	Entscheidungshierarchie .....	11
§ 15.	Vereinsvermögen .....	11
§ 16.	Auflösung des Vereins .....	12

### § 1. Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen „**Union VRC Badminton**“, wobei VRC für Vienna Racket Club steht. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich, im Besonderen aber auf das Gebiet des Bundeslandes Wien. Der Verein gehört dem Landesdachverband „Sportunion Wien“ an. Der Verein kann als Hauptverein Zweigvereine besitzen, deren Sitz in anderen Bundesländern liegt.

### § 2. Sprachliche Gleichbehandlung, Mitteilungsform

Die in diesen Statuten verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen. Für alle schriftlichen Mitteilungen und Dokumentationen im Folgenden ist die Textform ausreichend.

### **§ 3. Vereinszweck**

Der Verein „Union VRC Badminton“ bezweckt die körperliche und geistige Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Pflege aller Art von Bewegung, Sport und Kultur unter Bedachtnahme auf die Werte der Republik Österreich in Anerkennung der Völker verbindenden Werte des Sports; er übt diese Tätigkeit ohne politische Parteinahme aus. Er hat auch den Zweck, Kultur und Sport in aller Art, im Besonderen den Badmintonsport und seine anverwandten Sportarten, zu fördern und zu pflegen sowie die damit verbundene Meinungs- und Charakterbildung seiner Mitglieder zu prägen. Die Vereinstätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet und gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO).

Der Verein bezweckt weiters, mit seiner Tätigkeit einem möglichst großen Kreis der Allgemeinheit offenzustehen, weshalb Personen, die kurzfristig an Vereinsveranstaltungen teilnehmen wollen, jedoch keine Mitgliedschaft begehren, dazu eingeladen werden können. Die Teilnahme dieser Gäste kann entweder unentgeltlich oder zu einer aliquoten Gebühr, wie sie die Mitglieder zu leisten haben, erfolgen.

### **§ 4. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

- 1) Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 2) Als ideelle Mittel dienen insbesondere:
  - a) Pflege und Förderung aller Art von Bewegung, Sport und Kultur auf allen Gebieten,
  - b) Organisation, Koordinierung bzw. Durchführung von Sportveranstaltungen, Wettkämpfen und anderen sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen,
  - c) Organisation, Koordinierung bzw. Durchführung von Lehrgängen, Übungseinheiten und Trainingskursen und von Trainingslagern,
  - d) Erteilung von Unterricht,
  - e) Organisation, Koordinierung bzw. Durchführung von Vorträgen, Versammlungen und Zusammenkünften zum Zweck der Information, Schulung und Beratung,
  - f) Vermittlung und Verbreitung der Regeln für die Durchführung und den Ablauf von Sportveranstaltungen, einschließlich jener für die damit verbundenen Tätigkeiten der Sportler, Trainer, Betreuer, Funktionäre und Kampfrichter sowie der Veranstalter und Erfüllungsgehilfen,
  - g) Anknüpfung von nationalen und internationalen Kontakten zur Förderung von Bewegung, Sport und Kultur,
  - h) Wahrung kultureller, insbesondere sportlicher Interessen im In- und Ausland,
  - i) Herausgabe von Zeitschriften und anderen der Verbreitung von Bewegung, Sport und Kultur dienlichen Druckschriften und elektronischen Medienprodukten, insbesondere dem Führen einer Vereins-Homepage,
  - j) Errichtung einer Bibliothek, Videothek bzw. anderer Sammlungen von zeitgemäßen Hör- und Bildmedien,
  - k) Erwerb, Errichtung, Gestaltung und Betrieb von Sportplätzen, Sporthallen, Kultureinrichtungen und Vereinslokalitäten,
  - l) Unterstützung forschungsrelevanter Tätigkeiten
  - m) Teilnahme an nationalen und internationalen Turnieren und Wettbewerben.

- 3) Die materiellen Mittel sollen insbesondere aufgebracht werden durch:
- a) Mitgliedsbeiträge und Gebühren,
  - b) Geld- und Sachspenden sowie Zuwendungen und letztwilligen Verfügungen,
  - c) Sponsor-Einnahmen,
  - d) Bausteinaktionen,
  - e) Subventionen und Beihilfen, insbesondere aus öffentlichen Mitteln,
  - f) Erträge aus Veranstaltungen,
  - g) Einnahmen aus Unterrichtserteilung,
  - h) Gästestunden (Überlassung von Vereinsanlagen gegen Entgelt),
  - i) Erträge aus Warenabgabe (einschließlich Buffet und Verkauf von Waren),
  - j) Werbeeinnahmen (einschließlich Vermietung von Werbeflächen),
  - k) Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, insbesondere auch von Sportgeräten und -anlagen sowie von Gastronomie-Einrichtungen,
  - l) Einnahmen aus Herausgabe, Vertrieb und Verkauf von Druckwerken und anderen Medienprodukten,
  - m) Beteiligung an Unternehmen,
  - n) Zinserträge und Wertpapiere,
  - o) Erträge aus Turnieren und Wettbewerbsorganisation, Übungsterminen, Trainingslagern und deren Veranstaltung
  - p) Erträge aus Schiedsrichter- oder Übungsleitertätigkeiten von Mitgliedern.

## § 5. Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
- a) Ordentlichen Mitgliedern: Dies sind physische Personen, die an der Vereinstätigkeit aktiv teilnehmen möchten. Mit dem Erwerb einer ordentlichen Mitgliedschaft ist der Erwerb einer ÖBV-Spieler Lizenz verbunden.
  - b) Nachwuchsmitgliedschaft: Dies sind physische Personen unter 21 Jahren, die aktiv an Nachwuchsterminen teilnehmen möchten. Mit dem Erwerb einer Nachwuchsmitgliedschaft kann die ÖBV-Spieler Lizenz nach Entscheid der Mitgliederverwaltung erlangt werden.
  - c) Fördernden Mitgliedern: Dies können physische oder juristische Personen sein, die den Verein finanziell oder mit Sachwerten unterstützen.
  - d) Ehrenmitgliedern: Physischen Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Der Verein kann weitere Unterscheidungen hinsichtlich der Nutzbarkeit der Vereinsmittel und der Mitgliedsbeiträge bei Mitgliedern vornehmen.

### 2) Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft

Physische Personen, jeglichen Alters, können Mitglied werden. Über die Aufnahme entscheidet das Leitungsorgan. Die Aufnahme von Mitgliedern kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Der Antrag über die Aufnahme erfolgt über das Abgeben des ausgefüllten vereinseigenen Beitrittsformulars an ein Mitglied des Leitungsorgans. Die Annahme erfolgt durch Beschluss des Leitungsorgans oder Nichtuntersagung innerhalb von 4 Wochen ab Antragstellung. Die Mitgliedschaft beginnt erst nach Annahme des

Beitrittsantrages und vollständiger Einzahlung der vorgeschriebenen Einschreibgebühr sowie des Mitgliedsbeitrags.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist prinzipiell in voller Höhe vorzuschreiben. Das Leitungsorgan kann diesen aber aliquot entsprechend der bereits verstrichenen Monate des Vereinsjahres kürzen oder bei Beitritt in der ersten Hälfte des Vereinsjahres den vollen und in der zweiten Hälfte den halben Mitgliedsbeitrag vorschreiben. Besondere Vereinbarungen im Sinne von § 9 Absatz 7 dieser Satzung bleiben davon unberührt.

### 3) Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann beendet werden durch freiwilligen Austritt, Ausschluss durch den Verein oder den Tod des jeweiligen Mitglieds. Mit Beendigung ist allfälliges zur Verfügung gestelltes Vereinseigentum zurückzustellen sowie offene Verbindlichkeiten zu begleichen.

- a) Ein freiwilliger Austritt ist jederzeit möglich. Er geschieht durch eine an das Leitungsorgan adressierte, und diesem zugegangene, Willensäußerung in Textform zum unbedingten Vereinsaustritt. Der freiwillige Austritt entfaltet seine Wirkung zum zweitfolgenden monatsletzten Kalendertag. Eine davon abweichende Vereinbarung ist möglich.

Der Mitgliedsbeitrag ist anteilig für jene Monate zu zahlen, in dem die Mitgliedschaft bestanden hat, somit bis zum zweitfolgenden Monatsletzten nach Bekanntgabe des Austrittes. Ein bereits gezahlter Mitgliedsbeitrag kann allerdings nicht zurückgefordert werden. Liegen das Ende des Vereinsjahres und der Beginn des neuen Vereinsjahres zwischen dem Zeitpunkt der Austrittserklärung und dem Eintritt der Austrittswirkung, ist für das neue Vereinsjahr kein Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Ein freiwilliger Austritt gilt als erklärt, wenn Mitglieder bis zum 30.11. des jeweiligen Vereinsjahres den Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt haben. In solch einem Fall ist kein Mitgliedsbeitrag für das angefangene Jahr geschuldet. Der Vorstand kann jedoch für die Nutzung der Vereinsmittel und Infrastruktur einen anteiligen Beitrag in der Höhe von 5/12 des Jahresmitgliedsbeitrages fordern.

- b) Das Leitungsorgan kann Mitglieder wegen Vergehens gegen die Satzungen, gegen satzungsgemäß gefasste Beschlüsse wegen grober Verletzungen der Pflichten der Mitglieder, Verstöße gegen gesetzliche, statutarische oder internationale Anti-Doping-Bestimmungen oder wegen sonstigen, den Ruf des Vereines bzw. der Sportunion Wien im Allgemeinen schädigenden Verhaltens ausschließen, sofern eine gelindere Strafe nicht ausreichend erscheint. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von drei Tagen ab Zustellung Einspruch erhoben werden, über den das Schiedsgericht in zweiter und letzter Instanz entscheidet.

### 4) Erwerb und Beendigung der Nachwuchsmitgliedschaft

Die Aufnahme von Nachwuchsmitgliedern erfolgt wie jene ordentlicher Mitglieder nach Antrag, Annahme und Bezahlung der Einschreibgebühr sowie des Mitgliedsbeitrages. Sie kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Geschäftsfähigkeit des Nachwuchsmitgliedes sowie die allfällige notwendige Zustimmung von Erziehungsberechtigten sind zu berücksichtigen.

Die Mitgliedschaft endet wie jene ordentlicher Mitglieder sowie spätestens zu Beginn jenes Vereinsjahres, das auf den 21. Geburtstag des Nachwuchsspielers folgt. Für eine auf

eine Nachwuchsmemberschaft unmittelbare folgende ordentliche Mitgliedschaft entfällt die Einschreibgebühr.

#### 5) Erwerb und Beendigung der fördernden Mitgliedschaft

Fördernde Mitglieder können nach schriftlichen Antrag durch das potentielle Mitglied vom Leitungsorganes aufgenommen werden. Bei der nächsten Mitgliederversammlung haben die Mitglieder die Mitgliedschaft zu bestätigen, andernfalls das Mitglied ihrer Mitgliedschaft mit Wirkung für die Zukunft verlustig wird. Ohne diese Bestätigung hat das fördernde Mitglied kein Stimmrecht. Eine erneute Aufnahme als förderndes Mitglied ist ohne diese Bestätigung für die kommenden zwei Jahre ausgeschlossen.

Die Mitgliedschaft kann darüber hinaus beendet werden durch jederzeitigen, schriftlichen, freiwilligen Austritt mit Wirkung zum zweitfolgenden Monatsletzten sowie durch Ausschluss in sinngemäßer Anwendung der Regeln zum Ausschluss ordentlicher Mitglieder.

#### 6) Erwerb und Beendigung der Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Leitungsorganes oder zumindest fünf ordentlichen Mitgliedern verliehen. Ehrenmitglieder haben keinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Mitgliedschaft endet daher allein durch freiwilligen schriftlichen Austritt oder Ausschluss in sinngemäßer Anwendung der Regeln zum Ausschluss ordentlicher Mitglieder.

An verdiente ehemalige Vorstände des Leitungsorganes des Vereines kann neben der Ehrenmitgliedschaft der Titel „Ehrenpräsident“ verliehen werden. Auch diese Verleihung erfolgt auf Vorschlag des Leitungsorganes oder zumindest fünf ordentlichen Mitgliedern durch die Mitgliederversammlung. Der Titel Ehrenpräsident bleibt auch bei Austritt aus dem Verein bestehen.

## § 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

### 1) Allgemeine Rechte und Pflichten:

- a) Alle Mitglieder des Vereines haben das Recht, je nach Ausschreibung an Vereinesveranstaltungen teilzunehmen und Einrichtungen des Vereines zu benutzen. Im Interesse des Sports können bestimmte Veranstaltungen, z.B. Trainingstermine gewissen Untergruppierungen z.B. Nachwuchsspielern, ordentlichen Mitgliedern, aktiven Mannschaftsmitgliedern oder Leistungsklassen durch Mitteilung des Leitungsorganes z.B. via Homepage vorbehalten werden.
- b) Die Mitglieder haben die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.
- c) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereines tatkräftig zu fördern und zu unterstützen.
- d) Alle Mitglieder haben das Ansehen des Vereines zu wahren und diese Satzungen sowie satzungsgemäß gefasste Beschlüsse stets zu beachten.
- e) Jedes Mitglied nimmt durch seinen Vereinesbeitritt zur Kenntnis, dass die Ausübung aller Vereinesaktivitäten, insbesondere von Sport, auf eigene Gefahr erfolgt.
- f) Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den

betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

- g) Jedes Mitglied erteilt durch seinen Vereinsbeitritt die Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Anschrift, E-Mail-Adresse und Tel.nr, Funktion im verantwortlichen Verein Union VRC Badminton, beim Dachverein bei der Sportunion Wien, der Sportunion Österreich und in Fachverbänden, sportliche, organisatorische und fachliche Ausbildung und sportliche Erfolge mittels Datenverarbeitungsanlage erfasst und verarbeitet werden, und zwar sowohl im Verein, im Dachverein als auch in der Sportunion Wien, in der Sportunion Österreich sowie in anderen Dach- und Fachverbänden, denen der Verein angehört. Jedes Mitglied erklärt darüber hinaus sein Einverständnis, dass diese Daten im Zusammenhang mit der Erreichung des Vereinszweckes, insbesondere in Ranglisten und Spielberichten veröffentlicht werden. Für weitere Informationen und die mögliche Ausübung ihrer Rechte steht jedem Mitglied das Leitungsorgan als Anspruchsstelle zur Verfügung.
- h) Jedes Mitglied erklärt sich weiters damit einverstanden, dass – im Rahmen von Trainingseinheiten, Vereinsveranstaltungen und Wettkämpfen erstelltes – Bild- und Tonmaterial zu Dokumentations- und Werbezwecken für den Verein, Fach- und Dachverbände, denen der Verein angehört, verwendet werden darf.
- i) Alle Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung der Bestimmungen und Regelungen des Antidoping-Bundesgesetzes, insbesondere des Paragraphen 19 "Besondere Pflichten der Sportler".

## 2) Besondere Rechte und Pflichten:

### a) Ordentliche Mitglieder:

Ordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme, sofern sie den Mitgliedsbeitrag zur Gänze bezahlt haben. Die Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig. Ordentliche Mitglieder haben das passive und aktive Wahlrecht zu Organwaltern des Vereins.

### b) Nachwuchsmitglieder:

Nachwuchsmitglieder dürfen an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben aber weder Wahl- noch Stimmrecht.

### c) Fördernde Mitglieder:

Fördernde Mitglieder dürfen an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben aber weder Wahl- noch Stimmrecht.

### d) Ehrenmitglieder:

Ehrenmitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung mit Sitz und Stimme mit aktivem und passivem Wahlrecht teilzunehmen. Ehrenpräsidenten sind zusätzlich berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes (ohne Stimmrecht) teilzunehmen.

## § 7. Organe des Vereins

### 1) Die Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand (Leitungsorgan, Vereinsleitung),
- c) die Rechnungsprüfer
- d) das Schiedsgericht (Streitschlichtungsorgan),

- e) die Referenten für spezielle Aufgabenbereiche
- 2) Die Funktionsperiode der in Absatz 1 lit. b bis d genannten Organe beträgt vier Jahre.
- 3) Das Vereins- und Rechnungsjahr des Vereins dauert von 1. Juli bis 30. Juni.

## **§ 8. Die Mitgliederversammlung**

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet spätestens alle vier Jahre statt. Teilnahmeberechtigt an ihr sind die Mitglieder des Vorstandes, der Kontrollkommission, des Schiedsgerichtes, die ordentlichen Mitglieder sowie alle fördernden Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- 2) Stimmberechtigt sind lediglich die bei der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- 3) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder in seiner Abwesenheit der Vizepräsident. Ist auch dieser abwesend, hat die Mitgliederversammlung aus dem Kreis der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder einen Tagesvorsitzenden zu bestimmen.
- 4) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei allen Abstimmungen mit Ausnahme der Abstimmung über eine Satzungsänderung bzw. über die Vereinsauflösung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, findet die Mitgliederversammlung eine Viertelstunde später statt und ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- 5) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten einberufen. Er kann sie auch via elektronische Medien (E-Mail) oder durch Ankündigung auf der Homepage einberufen.
- 6) Aufzeichnungen über den Verlauf der Versammlung, insbesondere die abgelehnten und beschlossenen Anträge werden vom Obmann-Stellvertreter oder einer diese Tätigkeit freiwillig übernehmenden, anwesenden Person geführt.
- 7) Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Zehntel aller ordentlichen Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 8) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung hat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen. Die Einberufung kann auch via elektronische Medien (z.B. Homepage) erfolgen.
- 9) Anträge sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidenten einzubringen und von diesem unverzüglich den stimmberechtigten Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen z.B. auch via Homepage oder E-Mail. Darüber hinaus können Anträge direkt vor der Mitgliederversammlung gestellt werden, wenn sie von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten unterstützt werden.
- 10) Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:

- a) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Kontrollkommission und des Schiedsgerichtes,
- b) die Beschlussfassung über Genehmigung
- c) der Berichte und Anträge des Vorstandes,
- d) des Berichtes der Kontrollkommission,
- e) der Entlastung des Vorstandes,
- f) die Beschlussfassung über den Finanzrahmen über die von den Mitgliedern zu entrichtenden Beitrittsbeträge bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann innerhalb dieses Rahmens selbständig von Jahr zu Jahr die Mitgliedsbeiträge festsetzen,
- g) die Verleihung des Titels „Ehrenpräsident“,
- h) die Festlegung einer Einschreibgebühr,
- i) die Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- j) die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Organwaltern und dem Verein,
- k) die Beschlussfassung über Aufnahme oder Ausschluss von Zweigvereinen,
- l) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereines.

## § 9. Vorstand (Leitungsorgan, Vereinsleitung)

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen:
  - a) dem **Obmann**,
  - b) dem **Obmann-Stellvertreter** (Sportdirektor),
  - c) dem **Finanzreferenten**,
- 2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines. Er erstellt seine Geschäftsordnung selbst. Die einzelnen Funktionen der Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung und den Vorstandsmitgliedern mit Protokollführung untereinander näher bestimmt werden. Wichtige Entscheidungen (Richtlinie: Entscheidungen die mehr als 1/5 des Vereinsvermögens betreffen) müssen von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder getroffen werden (Vier Augen-Prinzip).
- 3) Der Vorstand kommuniziert bei wichtigen Entscheidungen oder Entscheiden, die über einen zugeordneten Verantwortungsbereich hinausgehen, bevorzugt via E-Mail zur Nachverfolgung (Protokoll) von Beschlüssen. Bei Sitzungen mit mündlichen Vereinbarungen zu solchen Entscheiden wird vom Obmann-Stellvertreter ein Protokoll angefertigt.
- 4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß, z.B. via E-Mail zur Meinungsäußerung eingeladen wurden, Es ist eine der Bedeutung des Beschlusses angemessene Frist zu gewähren, z.B. 4 Tage bei wichtigen Beschlüssen. Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann allein entscheidungsbefugt (s. §14). Die Entscheidung ist aber dann nachträglich vom Vorstand zu genehmigen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 5) Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Personen mit beratender Stimme beiziehen. Er kann Funktionäre und Ausschüsse einsetzen und deren Aufgabenbereiche (Referate) mit einem Verantwortlichen (Referent) festlegen.
- 6) Der Vorstand kann eine Disziplinarordnung beschließen.



- 7) Der Vorstand kann in begründeten Fällen eine allfällige Einschreibgebühr und den Mitgliedsbeitrag bis auf null reduzieren, wobei dies insbesondere für a) erstmalige Nachwuchsmitgliedschaften b) Spieler mit besonderer Leistungsfähigkeit und c) Spielern in prekären persönlichen Situationen indiziert ist.
- 8) Der Vorstand bestimmt in Ermangelung einer Weisung durch die Mitgliederversammlung die Höhe der Mitgliedsbeiträge und hat diese bis spätestens Ende September den Mitgliedern vorzuschreiben, andernfalls die vorjährigen Mitgliedsbeiträge für dieses Vereinsjahr weiter gelten.
- 9) Der Vorstand kann Mitglieder wegen Vergehens gegen die Satzungen, gegen satzungsgemäß gefasste Beschlüsse oder gegen gesetzliche, statutarische oder internationale Anti-Doping- Bestimmungen oder wegen sonstigen, den Ruf des Vereines im Allgemeinen schädigenden Verhaltens bestrafen. Strafen können insbesondere Ermahnungen, Geldbußen, Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft bzw. des Titels „Ehrenpräsident“, der Ausschluss aus dem Verein oder andere dem Vorstand geeignet erscheinende Maßnahmen sein. Gegen die Strafen kann innerhalb von drei Tagen ab Zustellung Einspruch erhoben werden, über den das Schiedsgericht in zweiter und letzter Instanz entscheidet.
- 10) Der Vorstand ist berechtigt, im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes oder eines anderen mit besonderen Aufgaben betrauten Vereinsfunktionärs (z.B. Referent) eine andere Person zu kooptieren. Scheidet im Laufe einer Funktionsperiode mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder aus, ist zum Zwecke einer Neuwahl eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 11) Der Vorstand führt das Datenverarbeitungsverzeichnis und sorgt für die Pflege und Berichtigung des Datenbestandes.

## **§ 10. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- 1) Der Obmann vertritt den Verein nach außen, leitet die Geschäftsführung und führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Ihm obliegen alle Entscheidungen und Maßnahmen, die in diesen Satzungen nicht einem anderen Organ ausdrücklich zugeordnet werden. Er beruft Sitzungen ein und überwacht die Tätigkeiten der anderen Vorstandsmitglieder.
- 2) Der Obmann-Stellvertreter hat den Obmann bei der Führung des Vereines zu unterstützen. Er vertritt ihn im Fall seiner Abwesenheit und führt das Archiv der Mitgliederversammlungsprotokolle.
- 3) Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Gebarung des Vereines entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes verantwortlich. Er kann in Personalunion mit dem Obmann-Stellvertreter gewählt werden.
  - a) Der Finanzreferent stellt bis zum 30.08 ein Jahresbudget auf und macht Vorschläge für die Bedeckung der notwendigen Ausgaben.
  - b) Folgend hat er dem Vorstand halbjährlich über die laufende Geldgebarung zu berichten,
  - c) bis spätestens einen Monat nach Ende jeden Vereinsjahres dem Vorstand einen Jahresrechnungsabschluss vorzulegen.

- d) den Rechnungsprüfern jährlich binnen zweier Monate nach Vereinsjahresende einen angemessenen Überblick über die Vereinsgebarung zu verschaffen und Einblick in die Rechnungen und das Vereinskonto zu gewähren.

Verstößt der Finanzreferent gegen die Pflicht gemäß § 10 Abs 3 lit d) hat er alle Zinsen, die ab diesem Zeitpunkt aus noch nicht ausgezahlten Ansprüchen Dritter entstehen selbst zu tragen.

## § 11. Rechnungsprüfer

- 1) Von der Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer für die kommenden vier Vereinsjahre bestellt. Sie können ihre Funktion grundsätzlich jederzeit mit sofortiger Wirkung zurücklegen.
- 2) Scheidet ein Rechnungsprüfer aus, hat der verbleibende Rechnungsprüfer eine geeignete Person zu kooptieren. Gelingt dies nicht rechtzeitig zur Prüfung vor der nächsten Mitgliederversammlung oder scheidet beide Rechnungsprüfer aus, hat der Vorstand geeignete Personen zu kooptieren, wobei die Ernennung der kooptierten Rechnungsprüfer einer nachträglichen Genehmigung in der folgenden Mitgliederversammlung bedarf.
- 3) Alle von den Rechnungsprüfern ungeprüften Jahresrechnungsabschlüsse sind vom Vorstand spätestens einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung den Rechnungsprüfern zu übermitteln, die ihn zu überprüfen und in der Mitgliederversammlung darüber zu berichten haben.
- 4) Die Rechnungsprüfer sind berechtigt Einsicht in die Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungsprotokolle zu nehmen sowie stichprobenweise an Vorstandssitzungen teilzunehmen.

## § 12. Die Schlichtungseinrichtung und Schiedsgericht

- 1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist, soweit sie nach diesen Satzungen nicht anders zu behandeln sind, vorerst beim Obmann für eine Lösung des Streits anzufragen. Ist eine Streitpartei mit der Lösung des Obmann nicht einverstanden, so erfolgt die Einberufung einer Schlichtungseinrichtung.
- 2) Die Schlichtungseinrichtung (Schiedsgericht) besteht aus drei Mitgliedern die in der Mitgliederversammlung mit einer Reihenfolge gewählt werden (Vorsitzender, stv. Vorsitzender 3. Mitglied) und nicht Vereinsmitglied sein müssen. Die Mitgliederversammlung kann zwei zusätzliche Ersatzmitglieder wählen. Die Mitgliederversammlung wählt eines der drei Mitglieder zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts und ein weiteres zu dessen Stellvertreter. Das Schiedsgericht entscheidet in einem Senat zu drei Richtern, von denen einer der Vorsitzende des Schiedsgerichts oder dessen Stellvertreter sein muss. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen unter voller Gewähr seiner Unbefangenheit sowie des Grundsatzes des beiderseitigen rechtlichen Gehörs. Im Einzelfall befangene Richter sind jedenfalls von der Entscheidung ausgeschlossen. In diesem Fall rücken die Ersatzmitglieder entsprechend ihrer Reihenfolge auf. Sind nicht genügend berechnigte Richter vorhanden ist der Vorstand zur Kooptierung weiterer Richter berechtigt. Diese und deren Entscheide sind bei der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Die Schlichtungseinrichtung fällt ihre

Entscheidung mit einfacher Mehrheit aller drei Mitglieder. Für eine Beschlussfassung ist keine Versammlung Voraussetzung. Sie kann auch durch telefonische oder elektronische Abstimmung erfolgen. Für eine Meinungsäußerung ist ein angemessener Zeitraum, aber von mind. 4 Tagen, zu gewähren.

- 3) Über Schiedsverfahren sind schriftliche Protokolle zu führen. Die Textform ist ausreichend. Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind schriftlich (Textform) anzufertigen. Der Vorsitzende hat dem Vorstand auf dessen Ersuchen zu berichten.

### **§ 13. Die Referenten**

Für bestimmte Aufgabenbereiche kann sich jedes Mitglied als Referent melden. Referenten übernehmen gewisse Funktionen und sind unmittelbare Anspruchsstelle wie zum Beispiel für die Weitergabe von Bällen durch den Verein an seine Mitglieder. Nach der Annahme durch das Leitungsorgan gilt diese Position als bestätigt. Die Referenten dienen zur Entlastung des Leitungsorgans.

### **§ 14. Entscheidungshierarchie**

Weitere Regelungen können in schriftlich niederzulegenden Durchführungsbestimmungen festgelegt werden. Diese Bestimmungen müssen auf alle Fälle im Einklang mit den Gesetzen und den Vereinsstatuten stehen.

Sollten für spezielle Situationen keine schriftlichen Regelungen existieren, so gelten der Reihe nach

- 1) die Entscheidungen der Mitgliederversammlung,
- 2) die Entscheidungen der Schlichtungsstelle,
- 3) die Entscheidung des Leitungsorgans,
- 4) die Entscheidungen des Obmanns,
- 5) die Entscheidungen des Obmann-Stellvertreters,
- 6) die Entscheidungen der anderen Organwalter,

Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Leitungsorgans fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Entscheidungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Für die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Vereinsverhältnis gilt der Gerichtsstand Wien als vereinbart.

### **§ 15. Vereinsvermögen**

Das Vereinsvermögen darf nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige vereinszweckfremde Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

## § 16. Auflösung des Vereins

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dabei ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten und eine Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Der Verein kann auch mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten aufgelöst werden, wenn innerhalb eines halben Jahres nach mindestens 3 zu diesem Zweck angekündigten Mitgliederversammlungen von mind. 1 Monat Abstand keine Anwesenheit von 2/3 der Stimmberechtigten zustande kam.
- 2) Diese Mitgliederversammlung hat auch über die Abwicklung zu beschließen und einen Abwickler zu bestellen. Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vereinsvermögen fällt an den – im Sinne der BAO ebenfalls – gemeinnützigen Landesdachverband “Sportunion Wien” oder wird für andere gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der BAO verwendet, wenn sich mindestens 2/3 der berechtigten Teilnehmer dieser Mitgliedsversammlung dazu entschließen.